

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH (nachfolgend Lieferant) über die Nutzung von Ladesäulen zur Ladung von Elektrofahrzeugen mit einer Ladekarte im Verbund der ladenetz.de sowie mit ad-hoc-Ladung über eine Lade-App

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der vom Lieferanten betriebenen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie die Ladeinfrastruktur der Kooperationspartner und externen Roamingpartner des ladenetz.de-Verbunds durch den Kunden zur Beladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität. Der Vertrag wird zwischen dem Lieferanten und dem Kunden geschlossen. Der Lieferant bietet dem Kunden zwei Möglichkeiten für die Beladung seines Elektrofahrzeugs an, die unter Ziffer 2 (Laden mit der Ladekarte) und Ziffer 3 (Ad-hoc-Laden über Lade-App) beschrieben werden.

2. Laden mit der Ladekarte

2.1 Allgemeines zur Ladekarte

- (1) Der Lieferant überlässt dem Kunden eine Ladekarte sowie eine PIN-Nummer und eine Contract-ID. Der Kunde kann die Ladekarte auf stadtwerke-borken.de/energiedienstleistungen/elektromobilität anfordern und erhält die Karte auf dem Postweg.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, mit der überlassenen Ladekarte die vom Lieferanten betriebenen Elektrotankstellen zum Laden von Elektrofahrzeugen zu nutzen.
- (3) Die Ladekarte bleibt Eigentum des Lieferanten. Die Ladekarte sowie PIN-Nummer und Contract-ID sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Den Verlust der Karte sowie der PIN-Nummer oder der Contract-ID hat der Kunde unverzüglich unter Telefonnummer 0800 936 0000 zu melden. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erhebt der Lieferant eine Bearbeitungs-Gebühr in Höhe von 49,00 Euro (brutto).
- (4) Die Ladekarte ist nicht übertragbar.
- (5) Die Ladekarte darf nur zum Bezug von elektrischer Energie für zwei-, drei- und vierrädrige dem Personenkraftverkehr dienenden Elektrofahrzeuge verwendet werden.

2.2 Ablauf des Ladevorgangs

- (1) Die Benutzung der Ladesäulen setzt voraus, dass der Kunde sich vorher einmalig auf der Internetseite des Lieferanten auf stadtwerke-borken.emobilitycloud.com mittels der ihm überlassenen PIN-Nummer und Contract-ID registriert hat. Nach erfolgter Registrierung wird die Ladekarte durch den Lieferanten für die Benutzung freigeschaltet.
- (2) Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus.
- (3) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- (4) Der Kunde authentifiziert sich durch Auflegen der Ladekarte an den Kartenleser an der E-Ladesäule und startet den Ladevorgang.
- (5) Nach dem Ladevorgang entriegelt der Kunde den Stecker und entfernt das Ladekabel von der E-Ladesäule sowie an seinem Elektrofahrzeug.
- (6) Der Kunde wird die Ladesäulen des Lieferanten sowie der Roamingpartner mit der erforderlichen Sorgfalt nutzen, insbesondere die Lade- und Abgabevorrichtung sorgfältig bedienen.

2.3 Preise Ladekarte und Abrechnung

- (1) Der Kunde zahlt für die Nutzung der Elektrotankstellen für jeden Ladevorgang ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die bezogene Energiemenge. Als Ladevorgang gilt die gesamte Anschlusszeit an der jeweiligen Ladestation. Eine aktuelle Preisliste ist auf stadtwerke-borken.de/energiedienstleistungen/elektromobilität zu finden. Der Lieferant ist entsprechend der Kennzeichnung auf der E-Ladesäule berechtigt, eine leistungs- oder zeitbasierte Abrechnung vorzunehmen.
- (2) Die vorstehend genannten Beträge verstehen sich brutto inklusiv der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Der Lieferant bzw. deren Dienstleister rechnet seine Leistungen quartalsweise nachweisbar ab. Die Rechnungen werden zu dem von dem Lieferanten angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Der Lieferant ist berechtigt, die Ladekarte zu sperren, wenn fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden.
- (3) Der Lieferant ist berechtigt, die Preise sowie die Vergütungsregelung zu ändern. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen.
- (4) Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge auf

den Strompreis kommen diese als neue Preisbestandteile hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist.
(5) Gegen Ansprüche des Lieferanten kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

2.4 Vertragslaufzeit Ladekarte

- (1) Der Vertrag beginnt ab Freischaltung der Ladekarte durch den Lieferanten und hat eine Erstlaufzeit bis zum Monatsende. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 weiteren Monat, sofern er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird. Der Lieferant wird die Ladekarte ab dem bestätigten Kündigungstermin sperren.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn dem Lieferanten begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen. Bei Sperrung der Ladekarte behält sich der Lieferant ein außerordentliches Kündigungsrecht vor.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an den Lieferanten zurückzugeben.
- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform. Ein Abmelden und Auflösen eines bestehenden Kundenkontos im Portal gilt nicht als Kündigung.

3. Ad-hoc-Laden über Lade-App

3.1 Allgemeines zur Lade-App

- (1) Mit der Lade-App besteht diskriminierungsfreier Zugang zu allen E-Ladesäulen innerhalb des ladenetz.de Verbundes, indem auch Kunden ohne Ladekarte die Benutzung der E-Ladesäule ermöglicht wird. Eine Übersicht über die vom Lieferanten betriebenen Ladesäulen ist auf stadtwerke-borken.de/energiedienstleistungen/elektromobilität einsehbar.
- (2) Der Kunde kann mithilfe der Lade-App E-Ladesäulen suchen, E-Ladesäulen filtern, E-Ladesäulen als Favoriten markieren, einen Ladevorgang an einer E-Ladesäule starten und stoppen sowie einen Ladevorgang bezahlen. Die Nutzung unterliegt u.U. zusätzlichen Nutzungsbedingungen, die der Kunde gegenüber dem jeweiligen Betreiber der jeweiligen Plattform akzeptiert hat (z. B. google Play oder Apple App Store), über die er die App erhält.
- (3) Der Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde den Bestellprozess durch Drücken des entsprechenden Start-Buttons einleitet.
- (4) Vertragspartner beim Produkt Lade-App wird der Lieferant. Mit ihm schließt der Kunde in unter dem Punkt 3.1.3, beschriebener Vorgehensweise einen Vertrag über den Bezug des Ladestroms nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (5) Die App wurde für smartlab vom Dienstleister WIRELANE GmbH, Prinzregentenplatz 15, D- 81675 München (Wirelane) mit großer Sorgfalt entwickelt. Smartlab ist jedoch nicht verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die App stets fehlerfrei ist, bestimmte Anforderungen erfüllt oder in bestimmter Weise genutzt werden kann und die über die App verfügbaren Informationen stets vollständig, korrekt und aktuell sind.
- (6) Sofern smartlab etwaige Updates und/oder sonstige Supportleistungen für die App zur Verfügung stellt, werden dem Nutzer diese im freien Ermessen von smartlab angeboten. smartlab ist jederzeit berechtigt, die Bereitstellung von Updates und/oder Supportleistungen ganz oder teilweise einzustellen oder die App einzustellen und nicht mehr anzubieten.

3.2 Ablauf und Bezahlung des Ladevorgangs mit der Lade-App

- (1) Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus.
- (2) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- (3) Der Kunde startet den Ladevorgang durch Scan eines QR-Codes an der E-Ladesäule.
- (4) Nach Scan des QR-Codes wird der Kunde zur Downloadseite der Lade-App (sofern die App noch nicht installiert wurde) oder zur Lade-App direkt weitergeleitet. Alternativ kann der Kunde den Ladevorgang über die angebotene Webnutzung starten.
- (5) In der Lade-App kann der Kunde die Kreditkartendaten für den Bezahlvorgang hinterlegen und den Ladevorgang starten, nachdem er die Vertragsbedingungen und die Preise für das Laden akzeptiert und die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen hat.

- (6) Der Kunde erhält nach Start des Ladevorgangs eine Bestätigungsmail zum Ladevorgang.
- (7) Während des Ladens hat der Kunde die Möglichkeit, alle relevanten Informationen zum Ladevorgang in der Lade-App nachzuverfolgen.
- (8) In unmittelbarem Anschluss an den erfolgreichen Ladevorgang erhält der Kunde einen Zahlungsbeleg in pdf-Form per Email übersandt.
- (9) Der Kunde zahlt das Entgelt für den Ladevorgang mit dem von ihm gewünschten Zahlungsmittel.

3.3 Preise für das ad-hoc-Laden mit der Lade-App

Der Kunde entrichtet für jeden Ladevorgang über das ad-hoc-Laden ein verbrauchsabhängiges Entgelt. Die ab dem 01.07.2020 geltenden Bruttopreise (inklusive Mehrwertsteuer) sind in der Lade- App nach Auswahl des Ladepunktes ersichtlich.

4. Benutzung der E-Ladesäulen

- (1) Der Kunde wird die E-Ladesäulen des Lieferanten, der Ladenetz-Kooperationspartner sowie der externen Roamingpartner sorgfältig behandeln und bedienen. Er wird die angebrachten Nutzungsbedingungen einhalten und die Ladeinfrastruktur ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Steckertypen verwenden.
- (2) Der Kunde hat die E-Ladesäule so zu nutzen, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter, der Partner oder des Lieferanten ausgeschlossen sind.
- (3) Für die Benutzung von öffentlichen E-Ladesäulen sind die Informationen auf ladenetz.de und die geltende Straßenverkehrsordnung maßgebend. Für die Benutzung von halböffentlichen E-Ladesäulen gelten die vom jeweiligen Ladesäulenbetreiber vorgegebenen Nutzungsbedingungen und Öffnungszeiten.
- (4) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzten Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, sein Fahrzeug unmittelbar nach Beendigung des Ladevorgangs umgehend vom Ladepunkt zu entfernen.
- (6) Jegliche Defekte, Beschädigungen oder Störungen an den E-Ladesäulen des Lieferanten hat der Kunde unverzüglich an die Ladeservice-Hotline unter der Telefonnummer 02863 9567-123 zu melden (24/7 Verfügbarkeit). Ein Ladevorgang darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.
- (7) Je nach Ausstattung der jeweiligen E-Ladesäule ist der Lieferant zur Lieferung in Wechselstrom (AC) oder Gleichstrom (DC) berechtigt. Fahrzeuge, die ausschließlich im Wechselstrom oder Gleichstrom beladen werden können, dürfen nur an entsprechenden E-Ladesäulen beladen werden.

5. Roaming

- (1) Der Kunde ist berechtigt mit der Ladekarte des Lieferanten die E-Ladesäulen der Roamingpartner von ladenetz.de zu nutzen.
- (2) Die Nutzung der E-Ladesäule der Roamingpartner erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roamingpartner.
- (3) Eine aktuelle Liste der Roamingpartner des Lieferanten sowie der Standorte deren Elektrotankstellen kann der Kunde unter ladenetz.de einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.
- (4) Der Lieferant behält sich vor, die Roamingfunktion der Ladekarte zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 50 % der Ladevorgänge im Rahmen des Roaming erfolgen.
- (5) Etwaige Kosten, die durch die Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Verbund-Roamingpartners oder eines Dritten durch den Kunden entstehen, wird der Lieferant dem Kunden zusätzlich zu den auf stadtwerke-borken.de/energiesdienstleistungen/elektromobilitaet veröffentlichten Tarifen in Rechnung stellen.

6. Änderung der Kundendaten

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine im Portal hinterlegten Angaben stets korrekt und aktuell sind. Sollten sich die persönlichen

Daten des Kunden ändern, ändert er diese im Portal und teilt die Änderungen dem Lieferanten unverzüglich mit.

7. Stromqualität

Die Beladung erfolgt an allen von dem Lieferanten betriebenen E-Ladesäulen zu 100 % aus Ökostrom.

8. Haftung

- (1) Der Lieferant haftet nicht für die Verfügbarkeit der E-Ladesäulen. Das gleiche gilt auch, wenn der Lieferant an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung durch den Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- (3) Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- (4) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (5) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (6) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunftfeien/ Widerspruchsrecht

- (1) Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden vom Lieferanten automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungsstellung und Vertragsabwicklung) verwendet.
- (2) Zur Abwicklung des Bestell- und Bezahlvorganges via ladeapp sowie für statistische und wartungstechnische Zwecke erhebt, verarbeitet und nutzt der Lieferant die im Bestellprozess angegebenen Kunden- und Zahlungsdaten, Standortdaten der Ladestation, sowie Anschlussart, Dauer und Menge des Ladevorgangs. Dabei werden die Daten an die notwendigen Dienstleister für die Bezahlung übermittelt, diese erhalten auch die für die Freischaltung der Ladestation notwendige Zuordnung der Zahlung zu ihren Kunden- und Zahlungsdaten. Eine weitere Nutzung der Daten erfolgt nicht.
- (3) Soweit die Daten auch für Marketingmaßnahmen verwendet werden, weist der Lieferant Sie ausdrücklich auf Ihr Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 2,3,4 Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU DS-GVO) hin. Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Borken/ Westf. GmbH, Ostlandstraße 9, 46325 Borken, Fax-Nr.: 02861/ 936-55 340, E-Mail- Adresse: kundencenter@stadtwerke-borken.de.

10. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Borken/Westf. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.